



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 16 Freitag, den 17.04.2026

Tagesordnung des Werk- und Umweltausschusses am 20.04.2026, um 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 12.03.2026
2. Bekanntgaben
3. Fortführung der Förderprogramme Schwammstadt
4. Vereinbarung über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Wärmeversorgung in der Neudegger Allee, 86609 Donauwörth
5. Neubau Hochbehälter Spachet - Auftragsvergabe LOS 4 Elektrotechnik
6. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am 23.04.2026, um 16:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 14.04.2026
2. Bekanntgaben
- 2.1. Ersatzneubau Kindergarten Schneegarten - Vergabe Erdarbeiten und Spezialtiefbau
3. Vorbescheid Bv 92/2026 Errichtung eines Batteriespeichers Flurnummer 272 Gemarkung Zirgesheim

4. Bauantrag, BV 110/2026, Erweiterung Customer Center, Fl.Nr. 1875 Gemarkung Riedlingen, Industriestraße 4
5. Bauantrag, BV 478/2025, An- und Umbau eines Milchviehstalles, Erweiterung des Laufhofes, Fl.Nr. 662 Gemarkung Wörnitzstein, Osterweiler 1
6. Notstrom und PV für Feuerwehrrhäuser - Vergabe ELT-Planung
7. Sanierung der Brücke in der Kapellstraße über dem Kaibach
8. Fortführung Donaupromenade - Vergabe Sicherungs- und Verbauarbeiten
9. Mangoldschule - Vergabe "Mobile Klassencontainer zur Miete"
10. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe der Architektenleistung Stufe 3 und 4
11. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe Rohbau und Erdarbeiten
12. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe Dachabdichtung und Spenglerarbeiten
13. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe Heizung und Sanitär
14. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe Lüftung
15. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe Aufzug
16. Sanierung des ehemaligen Papierlagers des Auer-Verlags zum Stadtarchiv Donauwörth, Vergabe der Tragwerksplanung Stufe 3 und 4
17. Sanierung des ehemaligen Papierlagers des Auer-Verlags zum Stadtarchiv Donauwörth, Vergabe der Leistungen der Technischen Ausrüstung ELT Stufe 3 und 4
18. Sanierung des ehemaligen Papierlagers des Auer-Verlags zum Stadtarchiv Donauwörth, Vergabe der Technischen Ausrüstung HLS Stufe 3 und 4
19. Ersatzneubau Kindergarten Schneegarten | Beschluss Auftragsstufe 4 Planungsleistungen
20. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Entsprechend dem Bundesmeldegesetz (BMG) wird den Meldebehörden in bestimmten Fällen die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erlaubt. Dieser Weitergabe kann jedoch widersprochen werden.

Folgenden Übermittlungen kann widersprochen werden:

1. Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (§ 42 Abs. 2 und Abs. 3 BMG)
2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG)
3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG)
4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG)

Die Eintragung einer Übermittlungssperre erfolgt auf persönlichen Antrag und nur mit Wirkung für die Zukunft. Sie gilt unbefristet und bedarf keiner gesonderten Begründung.

Der Antrag kann über das Bürger-Serviceportal der Stadt Donauwörth (Link: <https://www.buergerservice-portal.de/bayern/donauwoerth/>) oder persönlich im Bürgerbüro der Stadt Donauwörth, Kapellstraße 4, 86609 Donauwörth eingereicht werden.

Benutzungssatzung für die Bäderbetriebe der Stadt Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2023 folgende

Benutzungssatzung für die Bäderbetriebe der Großen Kreisstadt

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Große Kreisstadt Donauwörth betreibt und unterhält das Freibad auf dem Schellenberg und das Stadtbad am Mangoldfelsen als öffentliche Einrichtungen. Sie sollen nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen.

(2) Durch den Betrieb strebt die Stadt keine Gewinnerzielungsabsicht an. Sie verfolgt beim Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens fördern sollen, sowie den Schulkindern die Möglichkeit bieten, das Schwimmen zu erlernen.

(3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.

- (4) Sollten sich Überschüsse ergeben, werden diese für den laufenden Unterhalt und den weiteren Ausbau der Bäder verwendet.
- (5) Die Stadt Donauwörth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bäder.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades bzw. des Stadtbades am Mangoldfelsen erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bäder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in den Bädern. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Benutzungssatzung ist daher für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Benutzerkarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
- (3) Bei Veranstaltungen von Vereinen ist der verantwortliche Übungsleiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bäder und ihre Einrichtungen kann jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren benutzen.
- (2) Einschränkungen bzw. nicht zugelassen sind:
 - a) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernehmen.
 - b) Personen, die Tiere mitführen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - d) Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (3) Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen haben sich - soweit erforderlich - der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt zu den Bädern, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.

(4) Ohne Genehmigung der Stadt Donauwörth dürfen innerhalb der Bäder Druckschriften nicht verteilt oder vertrieben und Waren nicht angeboten werden.

§ 4 Vereine, Verbände, Schulen, Bundeswehr

(1) Diese Benutzungssatzung gilt entsprechend für die Benutzung der Bäder durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Bundeswehr.

(2) Das Stadtbad am Mangoldfelsen dient in erster Linie schulischen Zwecken. Die Verwaltung kann Zeiten, die nicht von Schulen belegt sind, entsprechend vermieten bzw. der Öffentlichkeit überlassen.

(3) Badebenutzer im Sinne des Abs. 1 haben keinen Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten.

(4) Bei jeder Benutzung der Bäder durch geschlossene Abteilungen oder Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat für die Einhaltung der Benutzungssatzung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Badepersonals (§ 8) bleibt davon unberührt.

(5) Schwimmsportliche Veranstaltungen in den Bädern bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Donauwörth.

(6) Die Buchung der Sporteinrichtung hat über das Buchungsportal der Stadt Donauwörth zu erfolgen. Zur Nutzungszeit ist ein Check – In über den QR-Code der Sporteinrichtung vorzunehmen. Sollte der Check-In drei Mal in Folge fehlen, behält sich die Stadt Donauwörth die Prüfung der Nutzungszeiten und ggf. Aberkennung dieser vor.

§ 5 Betriebs- und Badezeiten

(1) Die Stadt legt die Öffnungszeiten fest. Diese werden in der Tagespresse, auf der Homepage und durch Aushang in den Bädern bekannt gegeben.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der festgelegten Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.

(3) Der Schwimmmeister ist berechtigt, das Freibad auf dem Schellenberg / Stadtbad am Mangoldfelsen aus zwingenden Gründen, insbesondere bei Überfüllung, ungünstiger Witterung und unvorhergesehenen Ereignissen, im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

Bei anhaltend kühler Witterung ist der Schwimmmeister berechtigt, das Freibad in Absprache mit der Stadtverwaltung unabhängig von den Öffnungszeiten des Abs. 1 bereits um 19.00 Uhr zu schließen.

(4) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 5) kann im Freibad sowohl das Sport- als auch das Sprungbecken ganz oder teilweise für den allgemeinen Ba-

debetrieb gesperrt werden. Für derartige Veranstaltungen können auch Ballspiele in den Becken zugelassen werden.

(5) Nach Schließen des Freibades ist der Betrieb im Bistro durch den Pächter, der für diesen Bereich das Hausrecht ausübt, weiterhin zulässig. Auch zahlende Freibad-Gäste erhalten nach dem Schließen des Eingangsbereichs bzw. Drehkreuz keinen Zutritt zum Freibad mehr.

§ 6 Badegebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Kleideraufbewahrung

(1) Der Badegast kann, soweit vorhanden und ausreichend, einen Schrank zur Kleideraufbewahrung benutzen. Diese Schränke sind nach dem Besuch des Bades zu leeren. Eine Haftung seitens der Stadt wird ausgeschlossen. Das Personal ist berechtigt, nicht geleerte Schränke nach Schließung des Bades zu leeren. Eine widerrechtliche Nutzung über den Aufenthaltszeitraum im Bad hinaus wird mit einer Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Tag belegt. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Entschädigung von 30,00 Euro zu bezahlen. Eine Ausnahme gilt im Freibad für Benutzer einer Dauerumkleidekabine, die diese entweder für die Badesaison oder für den jeweiligen Badetag angemietet haben.

(2) Für Badegäste, die als geschlossene Abteilung (§ 4 Abs. 4) die Bäder betreten, steht im Freibad eine Sammelumkleidekabine kostenlos zur Verfügung. Die Kleiderablage kann in diesen Kabinen erfolgen. Im Stadtbad am Mangoldfelsen kann dies in den Umkleidekabinen erfolgen.

§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften

A) Allgemein

(1) Der Zutritt zu den Bädern hat grundsätzlich über die Haupteingänge zu erfolgen.

Schulklassen und geschlossene Gruppen sammeln sich vor den Haupteingängen.

Das Betreten darf nur geschlossen unter Aufsicht einer Lehrkraft oder des Übungs- bzw. Gruppenleiters erfolgen. Die Aufsichtspflicht trägt allein die Lehrkraft oder der Übungs- bzw. Gruppenleiter.

(2) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet

- andere Badegäste durch sportliche Aktivitäten zu belästigen
- andere Badegäste in die Becken zu stoßen
- das Springen vom seitlichen Beckenrand

- die Einrichtungen zu verunreinigen
- Behälter aus Glas oder Porzellan auf das Gelände mitzubringen
- das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung

(4) Die Badekleidung muss den Regeln des Anstandes entsprechen. Das Tragen von knielangen Badeshorts und anderer nicht eng anliegender Badekleidung sowohl für Herren als auch für Damen ist in den Badebecken untersagt. Neoprenanzüge und UV-Badekleidung sind gestattet.

(5) Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabinen bzw. -räume gestattet (ausgenommen Kleinkinder),

(6) Die Badebecken dürfen von den Besuchern des Bades erst benützt werden, wenn sie sich geduscht haben. An den Duschen bei den Becken darf keine Seife bzw. Duschgel verwendet werden.

(7) Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.

(8) Belästigungen der anderen Badebesucher durch Lärmen, Singen und den Betrieb von Musikwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und dgl. sind zu vermeiden.

(9) Sportveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Donauwörth abgehalten werden.

(10) Gefundene Gegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

B) Freibad auf dem Schellenberg

(1) Das Rauchen ist im Umkleide- und Sanitärtrakt des Freibades sowie im Bereich der Becken untersagt. Das gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitbringen und die Benutzung von Shishas sind verboten. Das Rauchen im Freibad ist ausschließlich in dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet, um andere Gäste nicht zu belästigen. Der Raucher-Treff steht im abgezaunten Kioskbereich und in den dafür ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Der Nichtschwimmer- und der Spielplatzbereich sind davon gänzlich ausgenommen. Grillen und offenes Feuer sind nicht gestattet. Fahren auf den Wegen mit Rollern, Inline-Skates usw. ist untersagt.

(2) Das Sport- und Sprungbecken im Freibad darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Eine Verwendung von Schwimmhilfen ist nach Rücksprache mit den zuständigen Fachkräften für Bäderbetriebe in Ausnahmefällen zugelassen.. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich im Erlebnisbecken zur Verfügung.

(3) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur gestattet, wenn sie dafür freigegeben ist. Die Benutzer der Sprunganlage haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Das Schwimmen unter den Sprunganlagen ist verboten. Der Sprungbereich ist nach dem Sprung sofort zu verlassen.

(4) Die Benutzung der großen Wasserrutsche hat nach den dort angeschriebenen Verhaltensregeln zu erfolgen. Die Benutzer der großen Wasserrutsche haben sich,

unabhängig von der Ampelregelung, davon zu überzeugen, dass genügend Abstand zum Vordermann vorhanden ist. Der Wasserbereich beim Auslauf der Rutsche ist sofort zu verlassen. Das gleiche gilt für die Speedrutsche und die Breitwellenrutsche.

(5) Alle Attraktionen im Erlebnisbecken dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Abstand genutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr, den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Der Wasserspielebach, der Spraypark und das Kleinkinderbecken verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht.

(6) Ballspiele sind nur auf den hierzu bestimmten Plätzen gestattet.

(7) Die Badeeinrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt.

(8) Fahrzeuge aller Art (auch Fahrräder, E-Scooter etc.) sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für Schäden durch Diebstahl, Einbruch und Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

C) Stadtbad am Mangoldfelsen

(1) Badegäste haben sich in den getrennt für Männer und Frauen vorhandenen Kabinen oder den sonst hierzu bestimmten Räumlichkeiten umzuziehen.

(2) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

(3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

(4) Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmpaddel, Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel, etc. bedarf besonderer Zustimmung des Schwimmmeisters.

(5) Essen und Trinken in der Schwimmhalle ist untersagt.

(6) Das Befahren des Eingangsbereiches mit Inlineskates, Rollbrettern etc. ist untersagt.

§ 9 Benützung der Badeanlagen durch Sportvereine / Wasserwacht

(1) Sportvereine / Wasserwacht können mit Genehmigung der Stadt einen Teil der Badeanlagen zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen nutzen:

- a. Zu den Übungsstunden dürfen nur aktive Mitglieder des Vereins zugelassen werden.
- b. Die Bestimmungen dieser Satzung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunde entgegenstehen.

- c. Die Vereine / Wasserwacht sind verpflichtet, Übungsleiter dem Schwimmmeister zu benennen. Die Übungsleiter haben das Badepersonal bei der Einhaltung der Benutzungssatzung zu unterstützen.
- d. In den Übungsstunden trägt der Verein / die Wasserwacht für die Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
- e. Die Benutzung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.
- f. Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstößt.

(2) Für die Benutzung der Bäder durch die Vereine / Wasserwacht sind die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(3) Die Buchung der Sporteinrichtung hat über das Buchungsportal der Stadt Donauwörth zu erfolgen. Zur Nutzungszeit ist ein Check – In über den QR-Code der Sporteinrichtung vorzunehmen. Sollte der Check-In drei Mal in Folge fehlen, behält sich die Stadt Donauwörth die Prüfung der Nutzungszeiten und ggf. Aberkennung dieser vor.

§ 10 Aufsicht

Das Badepersonal ist verpflichtet, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Schwimmmeister übt im Rahmen dieser Satzung das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b) die Regeln von Anstand und Sitte verletzen,
- c) andere Badegäste belästigen,
- d) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- e) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen und ihnen den Zutritt zeitweilig oder im Einvernehmen mit der Verwaltung für eine entsprechende Zeit zu untersagen. Zuwiderhandlung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühren besteht nicht.

§ 11 Haftung der Badegäste

Die Badebesucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Freibades bzw. des Stadtbades am Mangoldfelsen und deren Einrichtungen der Stadt oder Dritten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) zufügen.

§ 12 Haftung der Stadt

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Badegäste haben die Bäder und ihre Einrichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb der Bäder entspringenden besonderen Gefahren und unter Beachtung der von der Stadt zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit des geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen, zu benutzen.
- (3) Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 13 Sondervorschriften


Die Stadt kann für die Bäder noch besondere Vorschriften erlassen, die durch Aushang in den Bädern bekannt gemacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für die städtischen Bäderbetriebe vom 31. März 2023 außer Kraft.

Donauwörth, den 01.04.2026
Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister



Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen in Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen.

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Turn- und Sporthallen der Stadt Donauwörth sind eine gemeinnützige Einrichtung für körperliche Ertüchtigung und Gesundheitspflege.

§ 2 Zweck der Turn und-Sporthallen

- (1) Die Hallen sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16:00 Uhr und am Wochenende, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Halleneinheit I der Neudegger Sporthalle steht tagsüber für die Durchführung des Schulsports dem Landkreis Donau-Ries zur Verfügung.

§ 3 Andere Benutzer / Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen kann mit Genehmigung der Stadt Donauwörth auch den Dachorganisationen der Vereine und anderen als den in § 2 genannten Gruppen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Veranstaltungen in den Hallen, die mit dem Spiel- oder Sportbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen von der Stadtverwaltung gesondert genehmigt werden.

§ 4 Benutzungszeitraum

- (1) Die Turn- und Sporthallen sind mit Ausnahme der nachstehenden Zeiten im Regelfall das ganze Jahr über geöffnet:
 - Beginn der Weihnachtsferien mit 1. Januar
 - Schuljahresende bis 31. August
- (2) Aus besonderen Gründen können die Turn- und Sporthallen während der Schließzeiten zur Verfügung gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Benutzungszeiten sind selbstständig in das Buchungsportal der Stadt Donauwörth einzutragen.
- (4) Zur Nutzungszeit ist ein Check-In über den QR-Code der Sporteinrichtung vorzunehmen. Sollte der Check-In drei Mal in Folge fehlen, behält sich die Stadt Donauwörth die Prüfung der Nutzungszeiten und ggf. Aberkennung dieser vor.
- (5) Die Übungsstunden enden spätestens um 21:30 Uhr. Die Hallen sollen spätestens um 21:45 Uhr verlassen werden.

§ 5 Zugang zu den Turn- und Sporthallen

- (1) Bei Aushändigung eines Sportstättenschlüssels verpflichtet sich der verantwortliche Übungsleiter zur sorgfältigen Aufbewahrung. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ist nicht zulässig. Der Verlust ist der Stadtverwaltung sofort zu melden. Die Benutzer haften für eventuelle Folgeschäden durch den Verlust eines Schlüssels. Nicht benötigte Schlüssel sind zurückzugeben.

- (2) Beim Verlassen der Halle, ist der zuständige Übungsleiter dafür verantwortlich, dass die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die Benutzer haften für eventuelle Folgeschäden durch nicht verschlossene Halle.
- (3) Die Hallen dürfen nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden.
- (4) In der Neudegger Sporthalle ist für die Zuschauer der Haupteingang (Nordwest-Seite) zwingend vorgeschrieben.
- (5) Während einer Veranstaltung trägt der Veranstalter die Verantwortung dafür, dass alle Fluchtwegtüren jederzeit uneingeschränkt nutzbar sind. Sie dürfen weder versperrt noch blockiert sein und müssen sich im Gefahrenfall ohne Hilfsmittel schnell und problemlos öffnen lassen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass über die Fluchtwegtüren kein unbefugter Zutritt möglich ist. Die Türen sind entsprechend zu sichern oder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 6 Benutzung der Geräte

Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergl.) sind vom Benutzer zu stellen.

Das Aufstellen vereinseigener Geräteschränke ist nur mit Zustimmung der Stadt Donauwörth in Ausnahmefällen möglich. Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsportbetrieb die Lehrkraft, bei anderen Benutzern der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Geräteaufbewahrung

Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich aufzubewahren. Stadteigene Geräte werden nur vom Hausmeister ausgegeben und sind diesem wieder zur Verwahrung zurückzugeben.

Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen.

Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden.

Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren. Sie dürfen keinesfalls über den Hallenboden geschleift werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu verhindern.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Stadt Donauwörth, in ihrem Auftrag durch den jeweiligen Hausmeister, ausgeübt. Während des Schulsports geht das Hausrecht für Hallenteil I der Neudegger Sporthalle auf den Landkreis Donau-Ries über. Den Anordnungen der Stadt, des Landkreises und ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Der Hausmeister ist beauftragt, entsprechend dem Belegungsplan, für einen geordneten Ablauf der Übungsstunden zu sorgen.

§ 9 Leitung der Übungsstunden

Die Sportstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei den Turn- und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter, zu beaufsichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich.

Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Sportkleidung

Die Hallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen betreten werden.

Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Halleneinheiten vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.

§ 11 Wasch- und Duschanlagen

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zur Halle bzw. zum Hallenteil gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung.

§ 12 Ballspiele

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und Geräte nicht beschädigt werden. In der Neudegger Sporthalle ist Hallenfußball nur bei hochgezogenen Trennwänden zulässig.

Die Teilnehmer dürfen nur Turnschuhe tragen, die auf der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen und nicht abfärben. Außerdem dürfen nur spezielle Hallenfußbälle oder Bälle aus Plastik verwendet werden.

Für Ballsportarten ist die Verwendung von verunreinigenden Haftmitteln (insbesondere Harz) verboten. Ausgenommen hiervon sind wasserlösliche, leicht zu entfernende Haftmittel, die explizit durch den Hausmeister vorab genehmigt wurden. Eine Reinigungspflicht des Bodens unmittelbar nach dem Training/Spiel besteht.

§ 13 Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen

Die Trennwandvorhänge müssen bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten komplett aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.

Die Bedienung der Trennvorhänge, Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie der Auszug und Einschub der Tribünen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Auf Anforderung des Hausmeisters sind die Benutzer zur Hilfestellung verpflichtet. Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallen zu gleicher Zeit anwesend sind.

§ 14 Rauchverbot, Getränkeausschank, Verzehr

In sämtlichen städtischen Turn- und Sporthallen besteht Rauchverbot.

Getränke können von dem jeweiligen Veranstalter (in der Neudegger Sporthalle nur im Foyer) ausgegeben werden. Die Getränkeausgabe an Zuschauer ist nur bei Veranstaltungen über 2 Stunden Dauer in dem hierfür vorgesehenen Bereich erlaubt.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur auf der Tribüne und für Aktive in den Umkleidekabinen erlaubt. Der Verkauf von Kaugummi ist untersagt.

§ 15 Verpflichtung zur Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit

(1) Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister zu melden und sofort abzustellen.

(2) Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Hallen wie für die Tribünen, WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder

der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden.

- (3) Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Jeder unnütze Wasser- und Stromverbrauch ist zu unterlassen.

§ 16 Haftung

Der Verein stellt die Stadt Donauwörth / den Landkreis Donau-Ries von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Räume, Geräte und Zugänge zu den Hallen und Räumen stehen.

Jede Schule, jeder Verein bzw. seine Sparte benennt der Stadt Donauwörth / dem Landkreis Donau-Ries für jede Übungsstunde einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter, Änderungen in der Leitung der Übungsstunden sind der Stadt Donauwörth schriftlich anzuzeigen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Donauwörth / den Landkreis Donau-Ries und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Donauwörth / den Landkreis Donau-Ries und deren Beauftragten.

Der Verein hat der Stadt Donauwörth / dem Landkreis Donau-Ries nachzuweisen, dass er ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist, damit auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Donauwörth als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Donauwörth / dem Landkreis Donau-Ries an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 17 Fundsachen

Die Stadt Donauwörth / der Landkreis Donau-Ries haften nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

§ 18 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleiter und die Vertreter der Stadt Donauwörth und des Landkreises sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Benutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu verweisen.

Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt Donauwörth dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen sowie private Benutzer.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen vom 01. Oktober 2023 außer Kraft.

Jeder Hallenbenutzer erkennt die neue Benutzungsordnung mit dem Betreten der Halle rechtsverbindlich an. Der Landkreis Donau-Ries, die Schulleitungen, der Hausmeister und die örtlichen Vereine erhalten einen Abdruck.

Die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Turn- und Sporthallen ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Donauwörth, den 01.04.2026
Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wörnitzstein

Am Sonntag, den **26.04.2026** findet um **19.30 Uhr** im **Gasthaus Braun** die Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Wörnitzstein statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der Jahresversammlung 2025
3. Kassenbericht 2025 – Entlastung der Vorstandschaft
4. Verwendung des Jagdschilling
 - a. Abstimmung über die Anschaffung eines GPS-RTK-Stabes
 - b. Abstimmung über eine Bezuschussung einer Drohne
5. Jagd- und Hegebericht
6. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind zu der Versammlung und einem Abendessen herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Haushaltssatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung hat am 26.02.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Satzung wurde vom Landratsamt - soweit erforderlich - rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 6 vom 07.04.2026 unter der Nummer 3 (Seiten 150 – 151) amtlich bekanntgemacht. Die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 erfolgte ebenfalls im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 6 vom 07.04.2026 unter Nr. 4 (Seiten 151 – 152).

Die eingangserwähnte Satzung, sowie der Geschäftsbericht liegen auch in der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung auf und können während der Dienstzeit eingesehen werden. Ebenso finden Sie die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und des Jahresabschlusses 2024 auf der Homepage der Bayerischen Rieswasserversorgung unter www.rieswasser.de.

Nördlingen, 08.04.2026
gez. Bernd Hauber
Werkleiter

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister